



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2022/027

27.01.2022

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt: Hospitalstiftung
Stadtentwässerung
Stadtwerke
Technische Betriebe
WBR
WTG

Tagesordnungspunkt:

Information zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	15.02.2022	Kenntnisnahme	öffentlich
----------------------	------------	---------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Änderung der Betriebssatzungen, der Gesellschafterverträge, Stiftungsatzung und / oder der Änderung von Zweckverbandssatzungen durch die zuständigen Gremien, wie Gemeinderat, Gesellschafter- und Verbandsversammlungen.

Anlagen:

Anlage 1 - Eigenbetriebsgesetz neu

Anlage 2 - Mantelverordnung

Anlage 3 - Synopse EigBVO-HGB - EigBVO-Doppik

Anlage 4 - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Anlage 5 - Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Rottenburg am Neckar zum 31.12.2019

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☐ nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

- ☐ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
☒ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Der NI-Check ist nur bei konkreten Vorhaben anzuwenden.

NI-Check Team:

Vorlage relevant für:

- ☐ Jugendvertretung ☐ Integrationsbeirat ☐ Behindertenbeirat

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Novellierung des Eigenbetriebsrechts Baden-Württemberg erfolgte am 17.06.2020. Mitbeschlossen wurde eine Übergangsfrist, die es ermöglicht, das bisherige Recht bis 31.12.2022 anzuwenden. Das neue Eigenbetriebsrecht ist spätestens zum 01.01.2023 umzusetzen. Die Novellierung war erforderlich, weil die letzten umfassenden Änderungen in den Jahren 1992 und 1995 erfolgten und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten entspricht.

In Anlehnung an das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), dessen Anwendung für die Kernhaushalte der Landkreise, Städte, Gemeinden ab dem 01.01.2020 verbindlich ist, sollen die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt werden, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen.

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus:

1. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO),
 2. dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG, Anlage 1),
 3. der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB),
 4. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik EigBVO-Doppik,
 5. dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ, Anlage 4).
- } Mantelverordnung (Anlage 2 und 3)

Neben dem Wahlrecht, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen sollen (§ 12 Abs. 3 EigBG), liegt die wesentliche Neuerung in der Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (§ 14 Absatz 1 Satz 3 EigBG) sowie die Einführung einer Liquiditätsrechnung im Jahresabschluss (§ 16 Absatz 1 EigBG). Darüber hinaus wird die vorgeschriebene Doppelunterschrift bei Verpflichtungserklärungen elektronisch ermöglicht (§ 6 Absatz 4 Satz 1 EigBG).

Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, dürfen Eigenbetriebe keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

Bei der Umstellung auf die kommunale Doppik ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

II. Wer ist von der Novellierung betroffen?

1. Eigenbetriebe der Stadt (Sondervermögen)

Unmittelbar betroffen sind die Eigenbetriebe der Stadt Rottenburg am Neckar, die derzeit auf Grundlage des HGB geführt werden. Dies sind die Eigenbetriebe

- Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER),
- Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR),
- Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) und
- Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR).

2. Beteiligungen / Treuhandvermögen

Neben den Eigenbetrieben „hat“ die Stadt Rottenburg am Neckar auch ein Unternehmen in Privatrechtsform, Beteiligungen an Unternehmen, eine Stiftung und deren Betriebsgesellschaft, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages bzw. Stiftungssatzung ihre Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes führen.

Folgende Unternehmen, Beteiligungen, Stiftung und deren Betreibergesellschaft, die bisher auf Grundlage des HGB geführt werden, sind betroffen:

- die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist (Hospitalstiftung) und
- die Hospital-Pflege gGmbH (Hospital-Pflege).

Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) und die die Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR) wenden für ihre Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach den §§ 316 und 317 HGB an.

3. Zweckverbände

Gemäß § 18 GKZ gelten seit 01.01.2020 für die Wirtschaftsführung der Zweckverbände die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

Sollte in der Verbandssatzung eines Zweckverbands, an dem ein Eigenbetrieb der Stadt oder ein eigenes Unternehmen beteiligt ist, die Anwendung des Eigenbetriebsrechts verankert sein, so ist ebenso das neue Eigenbetriebsrecht auf die Wirtschaftsführung ab 01.01.2023 anzuwenden (§ 20 GKZ).

Betroffen hiervon ist

- der Wasserversorgungszweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe.

Die Wasserversorgungszweckverbände Gäuwasserversorgung, Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe und Ammertal-Schönbuchgruppe haben ihren Sitz nicht in Rottenburg am Neckar und fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rottenburg am Neckar. Die Abwasserzweckverbände Bondorf - Hailfingen und Ammertal wenden seit 01.01.2020 die Vorschriften für Gemeinden auf Grundlage des NKHR an.

III. Was ist zu tun?

Durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts ergeben sich folgende Aufgaben, die bis zur Sommerpause 2022 umzusetzen sind:

1. Änderung der Betriebssatzungen / Gesellschaftsverträge / Stiftungssatzung / Verbandsatzungen

Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des HGB oder auf Grundlage der für die Hauswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen sollen.

D. h. SER, TBR, WTG und WBR müssen ihr Wahlrecht ausüben und ihre Betriebssatzungen anpassen. Zuständig für die Anpassung der Betriebssatzungen ist der Gemeinderat.

Hinweis:

Da die Hauptsatzung der Stadt, die Betriebssatzung der SER und die Stiftungssatzung der Hospitalstiftung eine geringere Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln für Vorhaben (100.000 EUR) aufweisen, als die Betriebssatzungen der TBR, WTG und WBR (150.000 EUR), sollte in diesem Zuge die Hauptsatzung, Betriebssatzung der SER und die Stiftungssatzung der Hospitalstiftung angepasst werden.

Ebenfalls zu ändern sind die Stiftungssatzung der Hospitalstiftung durch den Stiftungsrat (Gemeinderat) und der Gesellschaftsvertrag der Hospital-Pflege durch die Gesellschafterversammlung.

Auch bei den Zweckverbänden ist das Wahlrecht auszuüben. Da die Wasserzweckverbände bisher nach dem HGB geführt wurden, werden diese bei diesem Recht bleiben. Über die Änderung der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsversammlung.

Einschränkungen des Wahlrechts:

Durch die jeweilige Betriebsform ergeben sich Einschränkungen beim Wahlrecht zwischen HGB und kommunaler Doppik. So müssen Gesellschaften, die in Privatrechtsform geführt werden, wie z. B. die GmbHs, die Vorschriften nach dem HGB anwenden.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem eingesetzten Rechnungswesen.

Eigenbetriebe, die auf Grundlage des Kontenrahmens NKHR geführt werden, können zwar auf HGB umgestellt werden, mit der Folge, dass ein neuer Buchungskreis mit einem eigenen Kontenplan aufzubauen ist. Dies führt zu einem erheblichen Umstellungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Hiervon betroffen sind die Eigenbetriebe SER und WBR. Ebenso die WTG, die in das städtische Rechnungswesen zum 01.01.2023 überführt werden soll.

Empfehlung:

Die Eigenbetriebe SER, WTG und WBR sollen künftig auf Grundlage der EigBVO-Doppik geführt werden. Der Umstellungsaufwand hält sich in Grenzen, da die Voraussetzungen für eine Umstellung bereits zum 01.01.2017 geschaffen wurden.

Der Eigenbetrieb TBR, die SWR, die EVR, die Hospitalstiftung und die Hospital-Pflege sollten, wie bisher, nach den Vorschriften des HGB geführt werden. Der Umstellungsaufwand hält sich auch hier in Grenzen.

Die Zweckverbände sollten ebenfalls, wie bisher, nach den Vorschriften des HGB geführt werden.

2. Umstellung des Rechnungswesens durch Komm.ONE

Die Komm.One, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, die der Stadt das Rechnungswesen auf Basis NKHR und für die Eigenbetriebe SER sowie WBR zur Verfügung stellt, hat sich am 19.01.2022 zum Umstellungsstand und zu den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umstellung geäußert.

Zusammenfassend wurde Folgendes mitgeteilt:

Aktuell sind alle rechtlichen Vorgaben nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) und Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) entwickelt und werden derzeit in allen KM-Financen-Landschaften getestet, so dass diese bis zur Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 bereitstehen.

Ziel der Komm.ONE ist es, die Novellierung des Eigenbetriebsrechts zu nutzen und die Systemlandschaft weiter zu standardisieren. Das bedeutet in diesem Fall, dass die Buchhaltung mit der rechtlichen Buchungskreisystematik übereinstimmt.

Auf Basis der Beschlüsse im Mitgliedsbeirat und der entsprechenden Ausrichtung im Produkt KM-Financen (KM = Kommunalmaster) hat Komm.ONE sich für folgendes, strategisches Vorgehen entschieden:

- Eigenbetrieb/Verband mit Kontenplan HGB - Angebot f. rechtl. Anpassung EIGB-HGB
- Eigenbetrieb/Verband mit Kontenplan NKHR - Angebot f. rechtl. Anpassung EIGB-Doppik

„Bei einer rechtlichen Anpassung EigBVO-HGB oder EigBVO-Doppik gehen wir aktuell von Kosten zwischen 800- 1.200 Euro je Buchungskreis aus. Sollten Sie sich als KM-Standard Kunde entgegen unseres Angebotes für einen Rechtswechsel entscheiden, benötigen Sie für diesen Eigenbetrieb einen neuen Buchungskreis. Hier bewegen wir uns aufgrund erster Kostenschätzungen zwischen 10.000 -15.000 Euro je Grundbuchungskreis ohne KM-Personal. Der Aufwand für die Kosten ist aufgrund des aktuellen Projektstandes allerdings noch ohne Gewähr und in Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Szenarien wie zum Beispiel Schnittstellen oder Kreditmanagement.“

„Im 1. Quartal 2022 werden Sie per kunden- und buchungskreisbezogenen Angeboten über die weiteren Projektschritte informiert. Mit Übersendung der Angebote werden wir Ihnen Online-Termine übermitteln, bei denen wir für Fragen zur Verfügung stehen.“

3. Umstellung des Rechnungswesens durch die endica

Die endica GmbH, Pfannkuchstr. 4, 76185 Karlsruhe, bietet als Full-Service-Provider ausgereifte Lösungen für kommunale und private Energieversorger. Kunden von endica sind SWR, der Zweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe, die EVR und die TBR sowie die Hospitalstiftung sowie die Hospital-Pflege gGmbH.

Wie die endica ihre Kunden bei der Umstellung unterstützt, ist der Stadtkämmerei nicht bekannt.

Hierzu sollten die SWR zeitnah Kontakt zu endica aufnehmen.

4. Einheitliche Layouts

Von Seiten der Stadtkämmerei wird in diesem Zusammenhang Folgendes vorgeschlagen:

- Vorgabe eines einheitlichen Layouts für sämtliche Eigenbetriebe der Stadt, für das eigene Unternehmen in Privatrechtsform, die Hospitalstiftung und die Hospital-Pflege und falls notwendig für Zweckverbände, an denen die Stadt über die SWR beteiligt ist.
- Das Muster und die Struktur für die SER werden in Excel erarbeitet und anderen Betrieben zur Verfügung gestellt.

Amtliche Abkürzung:	EigBG	Quelle:	
Neugefasst durch	08.01.1992		
Bek. vom:		Fundstelle:	GBL 1992, 21
Gültig ab:	01.01.1992	Gliederungs-Nr:	6412
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden
(Eigenbetriebsgesetz - EigBG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992**

Zum 21.11.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBL. S. 403)

**1. ABSCHNITT
Grundsätzliche Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Gemeinden können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

**§ 2
Zusammenfassung von Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben**

Mehrere Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 1 können zu einem Eigenbetrieb zusammengefaßt werden.

**§ 3
Rechtsgrundlagen**

(1) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die sonstigen für Gemeinden maßgebenden Vorschriften, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vorschriften durch Betriebssatzung zu regeln. In ihr sind unbeschadet des § 11 Abs. 1 auch solche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu regeln, die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

**2. ABSCHNITT
Verfassung und Verwaltung**

**§ 4
Betriebsleitung**

(1) Für den Eigenbetrieb kann eine Betriebsleitung bestellt werden. Die Betriebssatzung kann bestimmen, daß die Betriebsleitung eine andere Bezeichnung führt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, bestimmt die Betriebssatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist.

(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten (§ 116 der Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Näheres ist durch Betriebssatzung zu regeln.

§ 6

Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Durch die Betriebssatzung kann bestimmt werden, daß die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen.

(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

(4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen; besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen. § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

(5) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

§ 7

Betriebsausschuß

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs kann ein beratender oder beschließender Ausschuß des Gemeinderats (Betriebsausschuß) gebildet werden. Die Betriebssatzung kann bestimmen, daß der Betriebsausschuß eine andere Bezeichnung führt.

(2) Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet werden.

(3) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Soweit nicht nach § 9 der Gemeinderat oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der beschließende Betriebsausschuß über

1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs,
3. den Abschluß von Verträgen,
4. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(3) Die Betriebssatzung kann

1. die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses näher bestimmen,
2. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen,
3. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 bis 6 der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten,
4. bestimmen, daß der Betriebsausschuß in bestimmten Angelegenheiten andere Ausschüsse zu beteiligen hat.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung über

1. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
2. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung.

Eine Übertragung dieser Aufgaben auf beschließende Ausschüsse ist ausgeschlossen.

(2) Ist für den Eigenbetrieb kein beschließender Betriebsausschuß gebildet, entscheidet der Gemeinderat auch in den nach diesem Gesetz dem beschließenden Betriebsausschuß obliegenden Angelegenheiten.

ten, soweit diese nicht durch Betriebssatzung auf andere beschließende Ausschüsse übertragen werden. Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 können durch Betriebssatzung auch auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 10 **Stellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, nimmt der Bürgermeister auch die nach diesem Gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 11 **Bedienstete beim Eigenbetrieb**

(1) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

(2) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer der Betriebsausschuß entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung unberührt.

(3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.

(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

3. ABSCHNITT **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

§ 12 **Vermögen des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindewirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Ausstattung mit Eigenkapital abgesehen werden. Erhält der Eigenbetrieb ein Stammkapital, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebssatzung festzusetzen.

(3) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Han-

delsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

(4) Für das Sondervermögen gelten aus dem Dritten Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 81 Absatz 2, §§ 83, 86 und § 87 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, § 87 Absätze 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 entsprechend.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 14 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(2) Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Der Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis,
2. des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
 - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
 - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
 - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Liquiditätsplans,
3. des Gesamtbetrags
 - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
 - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

§ 15 Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, daß trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Für die Änderung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.

(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind.

§ 16 Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 der Gemeindeordnung) leitet der Bürgermeister diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 der Gemeindeordnung) zu.

(3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuß zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(4) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlußprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 3 Satz 2 beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17 Aufbau des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebs (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluß, Lagebericht) sollen zusammengefaßt verwaltet und, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, dem Geschäftskreis eines Betriebsleiters zugeteilt werden.

4. ABSCHNITT Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Innenministerium erläßt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner Rechtsverordnungen über

1. den Nachweis und die Erhaltung des Sondervermögens, die Ausstattung mit Eigenkapital sowie die Bildung von Rücklagen, insbesondere für Erneuerungen und Erweiterungen,
2. die Kassenwirtschaft, insbesondere die Errichtung einer Sonderkasse und die gemeinsame Bewirtschaftung von Kassenmitteln durch die Gemeindekasse,
3. die Grundsätze für die Aufstellung, die Gliederung und den Inhalt des Wirtschafts- und Finanzplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans,
4. die Grundsätze für die Buchführung und die Kostenrechnung,
5. den Jahresabschluß und den Lagebericht,
6. die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

(2) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Landeskrankenhausgesetzes geführten Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen bestimmen.

§ 19 Übergangsregelungen

(1) Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, kann der Wirtschaftsplan nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht aufgestellt werden. Der Jahresabschluss muss auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen.

(2) Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.

Anlage 2

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung

Vom 1. Oktober 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, und
2. § 144 Satz 1 Nummern 18, 23, 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403, 405) geändert worden ist, sowie § 144 Satz 1 Nummer 14 und Satz 2 GemO im Benehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB)

§ 1

Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 aufzustellen.
- (2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.

§ 2

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten

1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 3 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend dem Muster in der Anlage 4 darzustellen.

(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend dem Muster in der Anlage 5 darzustellen.

(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

§ 3

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni

des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

§ 4

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.

In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 5 integriert werden.

§ 5

Sonderregelung

Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.

§ 6

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit in Satz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Die § 35 Absätze 5 und 6, § 36 Absatz 4 und § 39 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten entsprechend.

(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.

(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

§ 7

Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

(1) Für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Bei den Rückstellungen kann auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages verzichtet werden.

(2) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

§ 8

Bilanz

(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 6 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. § 268 Absatz 1, §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 9

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Absatz 1) zu gliedern.

§ 10

Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsrechnung ist als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 7 aufzustellen.

§ 11

Anhang

Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummern 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben

1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und
2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 286 Absätze 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend dem Muster in der Anlage 8 darzustellen.

§ 12

Lagebericht

Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.

§ 13

Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend dem Muster in der Anlage 9 enthalten.

§ 14

Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 15

Kassenwirtschaft

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

§ 16

Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung

Die § 10 Absätze 1 und 2, §§ 12 und 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.

§ 17

Muster

Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 5 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.

§ 18

Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von der entsprechenden Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der bis zum 25. Juni 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) oder von der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.
- (2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgten, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.
- (3) Wird die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 EigBG angewandt, gilt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiter.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 i.v.m. § 14 EigBG)

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	EUR	+1 EUR	+2 EUR	+3 EUR
		1	2 ¹⁾	3	4 ²⁾	5	6
1.	Umsatzerlöse						
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3.	andere aktivierte Eigenleistungen						
4.	sonstige betriebliche Erträge						
5.	Materialaufwand:						
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen						
6.	Personalaufwand:						
a)	Löhne und Gehälter						
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung						
7.	Abschreibungen:						
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen						
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten						
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen						
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen						
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen						
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen						
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen						
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
15.	Ergebnis nach Steuern						
16.	sonstige Steuern						
17.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag						
	nachrichtlich						
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung						
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung						

¹⁾ Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG)

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung
		Vorvor- jahr	Vorjahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr + 1	Wirtschafts- jahr + 1	Wirtschafts- jahr + 2	Wirtschafts- jahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1 ² , 3	2	3	4 ⁴	5 ⁵	6 ³	7	8
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen ¹								
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind ¹								
3	Ertragsteuerrückzahlungen ¹								
4	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)								
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte ¹								
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind ¹								
7	Ertragsteuerzahlungen ¹								
8	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)								
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)								
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens								
11	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens								

¹ Eigenbetriebe, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, sowie kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO), Kommunalanstalten (§ 102a Abs. 6 Satz 2 GemO) und sonstige Anstalten und Körperschaften, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbetriebsrechtliche Planungsvorgaben beachten müssen, dürfen auf Einträge in den Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 verzichten.

² Kommunale Mehrheitsbeteiligungen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO) und Kommunalanstalten (§ 102a Abs. 6 Satz 2 GemO) sowie sonstige Körperschaften, die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anwenden und eigenbetriebsrechtliche Planungsvorgaben beachten müssen, dürfen auf die Angabe der Ergebnisse VVJ (Spalte 1) verzichten.

³ Eigenbetriebe, die die Liquiditätsrechnung nach der indirekten Methode erstellen, dürfen bezüglich der Angabe der Ergebnisse VVJ (Spalte 1) auf entsprechende Einträge in den Zeilen 4 und 8 verzichten.

⁴ Falls bei einem Doppelwirtschaftsplan Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden, ist neben Spalte 4 auch Spalte 6 zu bedienen.

⁵ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

12	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens								
13	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte								
14	Erhaltene Zinsen								
15	Erhaltene Dividenden								
16	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)								
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen								
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen								
19	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen								
20	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte								
21	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)								
22	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)								
23	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)								
24	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ⁶								
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben ⁷								
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten ⁸								
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen								
28	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde								
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter								
30	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)								

⁶ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁷ Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten

⁸ Nur Investitionskredite, keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten

31	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ⁹							
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben ¹⁰							
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten ¹¹							
34	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen							
35	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde							
36	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter							
37	Gezahlte Zinsen							
38	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)							
39	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)							
40	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)							
	nachrichtlich:							
41	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn ¹²							
42	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn							

⁹ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

¹⁰ Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten

¹¹ Nur Investitionskredite, keine Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten

¹² Die Ermittlung des voraussichtlichen Bestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn hat entsprechend der Vorgaben des Musters in der Anlage 3 zu erfolgen.

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr +1	Wirtschaftsjahr +2	Wirtschaftsjahr +3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)					
6	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 40 EigBVO-HGB) ³⁾					
7	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende					
8	- davon für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾					
9	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					

¹⁾ Die Zeile 8 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 4
(zu § 2 Absatz 2 Satz 3)

Bestand an inneren Darlehen¹⁾

			zum 01.01.	zum 31.12.
			EUR	EUR
			1	2
1		Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 7 Absatz 1 EigBVO-HGB		
2	+	Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien		
3	=	Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel²⁾		
4		Liquide Mittel		
5	-	Kassenkreditmittel		
6	+	angelegte Mittel		
7	=	tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand³⁾		
8		Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)		
9		Bestand an inneren Darlehen⁴⁾		
10		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert		
11		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im aktuellen Wirtschaftsjahr in vom Hundert		

¹⁾ Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen.

²⁾ Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2

³⁾ Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6

⁴⁾ Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8

⁵⁾ Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 8 Abs. 1 EigBVO-HGB, Posten A Passiva in Anlage 6 / Bilanzsumme * 100

Anlage 5

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 4)

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme -nachrichtlich- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittel-übertragungen aus Vorvorjahr EUR	Ergebnis Vorvorjahr EUR	Ansatz Vorjahr EUR	Ansatz Wirtschaftsjahr EUR	Verpflichtungs-ermächtigungen Wirtschaftsjahr EUR	Planung Wirtschaftsjahr +1 EUR	Verpflichtungs-ermächtigungen Wirtschaftsjahr +1 EUR	Planung Wirtschaftsjahr +2 EUR	Planung Wirtschaftsjahr +3 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtlich- EUR
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4	5 ³⁾	6	7	8 ⁴⁾	9 ⁵⁾	10	11	12 ⁶⁾
Maßnahme: ... (gemäß § 2 Absatz 3 EigBVO-HGB)												
1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen												
2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit												
3 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen												
4 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen												
5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit												
6 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)												
7 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden												
8 Auszahlungen für Baumaßnahmen												
9 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen												
10 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen												
11 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen												
12 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen												
13 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)												
14 Saldo aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)												
15 Aktivierte Eigenleistungen												
16 Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)												
17 Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Ergebnisbelastungen⁷⁾												

¹⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge (vgl. § 2 Absatz 3 EigBVO-HGB) nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

²⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren (einschließlich Spalte 4); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

³⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" zusammengefasst werden.

⁴⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

⁵⁾ Die neben Spalte 7 zusätzliche Spalte 9 zum Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppelwirtschaftsplan erforderlich.

⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

⁷⁾ Wertangaben können mit Erläuterungen untersetzt werden.

Anlage 6

(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Bilanz

Bilanz
des Eigenbetriebs zum

	Aktivseite	Wirtschafts- jahr -Euro-	Vorjahr -Euro-		Passivseite	Wirtschafts- jahr -Euro-	Vorjahr -Euro-
A.	Anlagevermögen			A.	Eigenkapital		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			I.	Gezeichnetes Kapital		
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II.	Kapitalrücklagen		
2.	Geleistete Anzahlungen			III.	Gewinnrücklagen		
II.	Sachanlagen			IV.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
2.	technische Anlagen und Maschinen			B.	Sonderposten		
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			I.	für Investitionszuweisungen		
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			1.	von der Gemeinde		
III.	Finanzanlagen			2.	von Dritten		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			II.	für Investitionsbeiträge		
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			III.	für Sonstiges		
3.	Beteiligungen			C.	Rückstellungen		
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			1.	Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen ¹ und ähnliche Verpflichtungen		
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens			2.	Steuerrückstellungen		
6.	sonstige Ausleihungen			3.	sonstige Rückstellungen		
B.	Umlaufvermögen			D.	Verbindlichkeiten		
I.	Vorräte			1.	Anleihen		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				davon konvertibel		
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
3.	fertige Erzeugnisse und Waren			2.1	gegenüber der Gemeinde		
4.	geleistete Anzahlungen			2.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2.3	gegenüber Dritten		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
1.1	gegenüber der Gemeinde			4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.1	gegenüber der Gemeinde		
1.3	gegenüber Dritten			4.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			4.3	gegenüber Dritten		
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		
4.	sonstige Vermögensgegenstände			6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
III.	Wertpapiere			7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			8.	sonstige Verbindlichkeiten		
2.	sonstige Wertpapiere			8.1	gegenüber der Gemeinde		
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			8.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			8.3	gegenüber Dritten		
D.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			E.	Rechnungsabgrenzungsposten		
	Bilanzsumme				Bilanzsumme		

¹ vgl. § 7 Absatz 2 EigBVO-HGB

Anlage 7

(zu § 10 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Liquiditätsrechnung

Nr.		Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
		Vorjahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	(Spalten 3 - 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema I (->Direkte Methode<-)				
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen				
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
3	Ertragsteuerrückzahlungen				
4	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)				
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte				
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
7	Ertragsteuerzahlungen				
8	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)				
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)				
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
11	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens				
12	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
13	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte				
14	Erhaltene Zinsen				
15	Erhaltene Dividenden				
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)				
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen				
19	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
20	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte				
21	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)				
22	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)				
23	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 9 und 22)				
24	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen ²				
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und				

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

	anderen Eigenbetrieben				
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten				
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen				
28	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde				
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter				
30	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)				
31	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ³				
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten				
34	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
35	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde				
36	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter				
37	Gezahlte Zinsen				
38	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)				
39	Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)				
40	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 23 und 39)				
41	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
42	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten				
43	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
44	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten				
45	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)				
46	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴				
47	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 40 und 45)				
48	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 46 und 47)				
	nachrichtlich:				
49	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵				
50	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende				

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

Nr.		Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz (Spalten 3 - 2)
		Vorjahr	Wirtschafts- jahr	Wirtschafts- jahr	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema II (>>Indirekte Methode<<)				
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss/ -fehlbetrag)				
2 +/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens				
3 +/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen				
4 +/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge				
5 -/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
6 +/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
7 -/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
8 +/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge				
9 -	Sonstige Beteiligungserträge				
10 +/-	Aufwendungen/Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung				
11 +/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag				
12 -/+	Ertragsteuerzahlungen				
13	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 12)				
14	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens				
16	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
17	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte				
18	Erhaltene Zinsen				
19	Erhaltene Dividenden				
20	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 14 bis 19)				
21	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				
22	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen				
23	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
24	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte				
25	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 21 bis 24)				
26	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 20 und 25)				
27	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf				

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

	(Summe aus Nummern 13 und 26)				
28	Einzahlungen Eigenkapitalzuführungen ²				
29	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten				
31	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen				
32	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde				
33	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter				
34	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 28 bis 33)				
35	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen ³				
36	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben				
37	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten				
38	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen				
39	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde				
40	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter				
41	Gezahlte Zinsen				
42	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 35 bis 41)				
43	Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 34 und 42)				
44	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 27 und 43)				
45	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
46	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten				
47	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
48	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten				
49	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 45 bis 48)				
50	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴				
51	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)				
52	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 50 und 51)				
	nachrichtlich:				
53	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵				
54	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende				

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

Anlage 8
(zu § 11 Satz 2)

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾		
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 45 direkte Methode bzw. Nr. 49 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)		
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾		
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende		
10	- mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Absatz 4 EigBVO-HGB)		
11	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende		
12	- für bestimmte Zwecke gebunden ⁴⁾		
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		

¹⁾ Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 9

(zu § 13 i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am [Datum des Beschlusses] den Jahresabschluss des [Name des Eigenbetriebs] für das Jahr [Wirtschaftsjahr, für das der Beschluss gilt] mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	
1.2	Summe Aufwendungen	
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹	
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)²	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	
3.	Bilanzsumme	

¹ Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Artikel 2

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik
(Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik)

§ 1

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 aufzustellen.

(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.

(3) Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

§ 2

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten

1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres,
2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend dem Muster in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan sind eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 3, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend dem Muster in der Anlage 4 und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend dem Muster in der Anlage 5 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend dem Muster in der Anlage 6 darzustellen.

(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend dem Muster in der Anlage 7 darzustellen.

(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. § 1 Absatz 3 gilt für Auszahlungen des Erfolgsplans entsprechend.

(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

§ 3

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

§ 4

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.

In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 7 integriert werden; ansonsten sind die Muster in den Anlagen 8 oder 9 zu verwenden.

§ 5

Sonderregelung

Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.

§ 6

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Von § 35 Absatz 4 Satz 1 GemHVO kann abgewichen werden.

(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.

(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

§ 7

Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss

(1) Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.

(2) Für den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts sowie § 63 Absätze 1 und 3 GemHVO entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt; § 63 Absatz 2 GemHVO gilt mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder Verlust aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entweder mit dem Eigenkapital oder mit einem Trägerdarlehen, sofern dieses in der Eröffnungsbilanz residual gebildet wurde, zu verrechnen ist.

(3) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über

den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

§ 8 Bilanz

(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 10 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 9 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 11 aufzustellen.

§ 10 Liquiditätsrechnung

Die Liquiditätsrechnung ist als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 12 aufzustellen.

§ 11 Anhang

Für die Darstellung im Anhang gilt § 53 GemHVO mit der Maßgabe, dass

1. die Angabe nach Absatz 2 Nummer 4 entfallen kann,
2. die Angaben nach Absatz 2 Nummer 8 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind und
3. zusätzlich nach § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend dem Muster in der Anlage 13 darzustellen.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 14 und
2. die Schuldenübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 15.

§ 12 Lagebericht

Als Lagebericht ist ein Rechenschaftsbericht entsprechend § 54 GemHVO zu erstellen. Abweichend von § 54 Absatz 2 Nummer 6 GemHVO sind Kennzahlen nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.

§ 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend dem Muster in der Anlage 16 enthalten.

§ 14

Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 15

Kassenwirtschaft

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

§ 16

Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung

Die § 10 Absätze 1 und 2, § 12, § 16 Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.

§ 17

Muster

Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben

enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 7 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.

§ 18

Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) oder der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

§ 19

Übergangsregelungen

- (1) Die im bisherigen Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der bis zum 25. Juni 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) nachgewiesenen Restbuchwerte sind unter Berücksichtigung der Ansatzvorschriften dieser Verordnung zu übernehmen. Die bisherigen Posten des Eigenkapitals nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO sind auf die Posten des Eigenkapitals nach Anlage 10 überzuleiten. Die Ergebnissrücklagen gehen hierbei in den Gewinnrücklagen und Fehlbeträge im Posten Verlustvortrag auf. Ein unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verbleibender positiver Differenzbetrag ist in der Kapitalrücklage auszuweisen; ein negativer Differenzbetrag im Posten Verlustvortrag. Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.

- (2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG)

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	EUR	+1	+2	+3
		1	2 ¹⁾	3	4 ²⁾	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen						
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge						
4	Sonstige Transfererträge						
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen						
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte						
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
8	Zinsen und ähnliche Erträge						
9	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen						
10	Sonstige Erträge						
11	Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)						
12	Personalaufwendungen						
13	Versorgungsaufwendungen						
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
15	Abschreibungen						
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
17	Transferaufwendungen						
18	Sonstige Aufwendungen						
19	Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)						
20	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)						
	nachrichtlich						
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung						
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung						

¹⁾ Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 4 i.V.m. § 14 EigBG)

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung

Nr.		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung
		Vorvorjahr	Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr +1	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	+1	EUR	+2	+3
		1	2	3	4	5 ¹⁾	6 ²⁾	7	8
1	Steuern und ähnliche Abgaben								
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen								
3	Sonstige Transfereinzahlungen								
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen								
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte								
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen								
8	Sonstige ergebniswirksame Einzahlungen								
9	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8)								
10	Personalauszahlungen								
11	Versorgungsauszahlungen								
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen								
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen								
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)								
15	Sonstige ergebniswirksame Auszahlungen								
16	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)								
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus Nummern 9 und 16)								
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit								
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen								
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen								
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)								
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen								
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen								
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen								
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen								
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen								
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)								
31	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30)								
32	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31)								
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen								
33a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals ³⁾								
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen								
34a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals ⁴⁾								
35	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33, 33a, 34 und 34a)								
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35)								
nachrichtlich:									
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn								
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn								

¹⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

²⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan ist neben Spalte 4 auch Spalte 6 zu bedienen.

³⁾ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁴⁾ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsplan		Finanzplanung		
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr +1	Wirtschaftsjahr +2	Wirtschaftsjahr +3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾					
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ³⁾					
7	+ Einzahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 36 EigBVO-Doppik) ⁴⁾					
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende					
10	- davon für bestimmte Zwecke gebunden ⁵⁾					
11	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel					

¹⁾ Die Zeile 10 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik).

³⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBG i. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).

⁴⁾ Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

⁵⁾ Hierunter können z. B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 4

(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen ²⁾			
		20..	20..	20..	20..
Jahr	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	1 ¹⁾	2	3	4	5
20..					
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:					

¹⁾ In Spalte 1 ist der jeweilige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren und aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden.

²⁾ In Spalte 2 sind das dem Wirtschaftsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

Anlage 5
(zu § 2 Absatz 2 Satz 2)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	TEUR	
1. Anleihen		
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.1 <i>Bund</i>		
2.2 <i>Land</i>		
2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>		
<i>davon Kernhaushalt</i>		
2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>		
2.5 <i>Kreditinstitute</i>		
2.6 <i>sonstige Bereiche</i>		
3. Kassenkredite		
4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Voraussichtliche Gesamtschulden		

Anlage 6
(zu § 2 Absatz 2 Satz 3)

Bestand an inneren Darlehen¹⁾

			zum 01.01. EUR	zum 31.12. EUR
			1	2
1		Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien nach § 7 Absatz 2 EigBVO-Doppik i.V.m. § 41 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO		
2	+	Sonstige Rückstellungen ohne die Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien		
3	=	Mittelbestand bei Erwirtschaftung aller Rückstellungen und Ansammlung der Mittel²⁾		
4		Liquide Mittel		
5	-	Kassenkreditmittel		
6	+	angelegte Mittel		
7	=	tatsächlicher erwirtschafteter Mittelbestand³⁾		
8		Differenz (Zeile 3 abzüglich Zeile 7)		
9		Bestand an inneren Darlehen⁴⁾		
10		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im Jahr der Aufnahme inneren Darlehens, hilfsweise am Stichtag der Eröffnungsbilanz in vom Hundert		
11		nachrichtlich: Eigenkapitalquote ⁵⁾ im aktuellen Wirtschaftsjahr in vom Hundert		

¹⁾ Sofern Ausgangsgrößen für die Berechnung noch nicht vorliegen, sind diese qualifiziert zu schätzen.

²⁾ Summe Zeile 1 zuzüglich Zeile 2

³⁾ Zeile 4 abzüglich Zeile 5 zuzüglich Zeile 6

⁴⁾ Sofern der Wert in Zeile 8 positiv ist, der niedrigere Wert aus Zeile 1 oder Zeile 8.

⁵⁾ Eigenkapitalquote = Eigenkapital nach § 8 Absatz 1 EigBVO-Doppik, Nr. 1 Passiva in Anlage 10 / Bilanzsumme * 100

Anlage 7

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 4)

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Gesamtangaben zur Maßnahme -nachrichtlich-	Bisher finanziert	Mittel-übertragungen aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschaftsjahr	Verpflichtungs-ermächtigungen Wirtschaftsjahr	Planung Wirtschaftsjahr +1	Verpflichtungs-ermächtigungen Wirtschaftsjahr +1	Planung Wirtschaftsjahr +2	Planung Wirtschaftsjahr +3	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtlich-
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1 ¹⁾	2 ²⁾	3 ³⁾	4	5 ³⁾	6	7	8 ⁴⁾	9 ⁵⁾	10	11	12 ⁶⁾
Maßnahme: ... (gemäß § 2 Absatz 3 EigBVO-Doppik)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen											
2	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit											
3	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen											
4	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen											
5	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit											
6	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)											
7	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden											
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen											
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen											
10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen											
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen											
12	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen											
13	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)											
14	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)											
15	Aktivierte Eigenleistungen											
16	Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)											
17	Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Ergebnisbelastungen⁷⁾											

¹⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge (vgl. § 2 Absatz 3 EigBVO-Doppik) nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

²⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren (einschließlich Spalte 4); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

³⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" zusammengefasst werden.

⁴⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

⁵⁾ Die neben Spalte 7 zusätzliche Spalte 9 zum Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr +1 ist nur bei einem Doppelwirtschaftsplan erforderlich.

⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

⁷⁾ Wertangaben können mit Erläuterungen untersetzt werden.

Anlage 8
(zu § 4 Satz 6)

Finanzplan

Nr.	Finanzplan Erfolgsplan ¹⁾ Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorjahr	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-
		EUR	jahr	jahr +1	jahr +2	jahr +3
		1 ²⁾	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen					
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge					
4	Sonstige Transfererträge					
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
8	Zinsen und ähnliche Erträge					
9	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen					
10	Sonstige Erträge					
11	Summe der Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)					
12	Personalaufwendungen					
13	Versorgungsaufwendungen					
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
15	Abschreibungen					
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
17	Transferaufwendungen					
18	Sonstige Aufwendungen					
19	Summe der Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)					
20	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)					
	nachrichtlich					
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung					
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung					

¹⁾ Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in den Erfolgsplan (Anlage 1) und den Liquiditätsplan (Anlage 2) entbehrlich.

²⁾ Ansatz inklusive aller Änderungen des Wirtschaftsplans.

Nr.	Finanzplan Liquiditätsplan ¹⁾ Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		Vorjahr	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-	Wirtschafts-
		EUR	jahr	jahr +1	jahr +2	jahr +3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1 ²⁾	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben					
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
3	sonstige Transfereinzahlungen					
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen					
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
8	Sonstige ergebniswirksame Einzahlungen					
9	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8)					
10	Personalauszahlungen					
11	Versorgungsauszahlungen					
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen					
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)					
15	Sonstige ergebniswirksame Auszahlungen					
16	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)					
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus Nummern 9 und 16)					
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen					
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen					
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen					
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)					
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen					
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen					
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)					
31	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30)					
32	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31)					
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
33a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals					
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen					
34a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals					
35	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33, 33a, 34 und 34a)					
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35)					
	nachrichtlich:					
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn					
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn					

¹⁾ Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in den Erfolgsplan (Anlage 1) und den Liquiditätsplan (Anlage 2) entbehrlich.

²⁾ Ansatz inklusive aller Änderungen des Wirtschaftsplans

Anlage 9
(zu § 4 Satz 6)

Investitionsprogramm¹⁾

Nr.		Gesamtangaben zur Maßnahme -nachrichtlich-	Bisher finanziert	Mittel-übertragungen aus Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz Wirtschafts-jahr	Planung Wirtschafts-jahr +1	Planung Wirtschafts-jahr +2	Planung Wirtschafts-jahr +3	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtlich
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1 ²⁾	2 ³⁾	3 ⁴⁾	4	5 ⁴⁾	6 ⁵⁾	7	8	9 ⁶⁾
Maßnahme: ...										
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen									
2	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit									
3	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen									
4	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen									
5	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit									
6	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 5)									
7	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden									
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen									
9	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen									
10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen									
11	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen									
12	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen									
13	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 7 bis 12)									
14	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 6 und 13)									
15	Aktivierte Eigenleistungen									
16	Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummern 13 und 15)									

¹⁾ Anlage ist bei Integration der Finanzplanungsjahre in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen (Anlage 7) entbehrlich.

²⁾ In dieser Spalte werden die insgesamt zu der Maßnahme geplanten Beträge nachrichtlich angegeben (Beträge müssen ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden); bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

³⁾ Rechnungsergebnisse aus Vorvorjahren; bei Ein-Jahres-Vorhaben ist diese Spalte entbehrlich.

⁴⁾ Spalten können zu Spalte "Ansatz Vorjahr zzgl. Mittelübertragungen aus Vorvorjahr" i.S. des § 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik zusammengefasst werden.

⁵⁾ Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

⁶⁾ Spalte optional bei Vorhaben mit einer Laufzeit über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

Anlage 10

(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Bilanz

**Bilanz
des Eigenbetriebs** zum

	Aktivseite	Vorjahr -Euro-	Wirtschafts- jahr -Euro-		Passivseite	Vorjahr -Euro-	Wirtschafts- jahr -Euro-
1.	Vermögen			1.	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1	Gezeichnetes Kapital		
1.1.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			1.2	Kapitalrücklagen		
1.1.2	Geleistete Anzahlungen			1.3	Gewinnrücklagen		
1.2	Sachvermögen			1.4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.	Sonderposten		
1.2.3	Infrastrukturvermögen			2.1	für Investitionszuweisungen von der Gemeinde		
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken			2.1.1	von Dritten		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2.1.2	für Investitionsbeiträge		
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			2.3	für Sonstiges		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung			3.	Rückstellungen		
1.2.8	Vorräte			3.1	Lohn-, Gehalts- und Pensionsrückstellungen ¹ und ähnliche Verpflichtungen		
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1.3	Finanzvermögen			3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			3.4	Gebührenüberschussrückstellungen		
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen			3.5	Altlastensanierungsrückstellungen		
1.3.3	Ausleihungen			3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		
1.3.4	Wertpapiere			3.7	Sonstige Rückstellungen		
1.3.5	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen			4.	Verbindlichkeiten		
1.3.5.1	gegenüber der Gemeinde			4.1	Anleihen		
1.3.5.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
1.3.5.3	gegenüber Dritten			4.2.1	gegenüber der Gemeinde		
1.3.6	Privatrechtliche Forderungen			4.2.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
1.3.6.1	gegenüber der Gemeinde			4.2.3	gegenüber Dritten		
1.3.6.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde			4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich		
1.3.6.3	gegenüber Dritten			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1.3.7	Liquide Mittel			4.4.1	gegenüber der Gemeinde		
2.	Abgrenzungsposten			4.4.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			4.4.3	gegenüber Dritten		
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			4.5.1	gegenüber der Gemeinde		
				4.5.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
				4.5.3	gegenüber Dritten		
				4.6	Sonstige Verbindlichkeiten		
				4.6.1	gegenüber der Gemeinde		
				4.6.2	gegenüber anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
				4.6.2	gegenüber Dritten		
				5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Bilanzsumme				Bilanzsumme		

Vorbelastungen künftiger Wirtschaftsjahre nach § 42 GemHVO (in Euro):

¹ vgl. § 7 Absatz 3 EigBVO-Doppik

Anlage 11

(zu § 9 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Erfolgsrechnung

Nr.		Ergebnis	Fortgeschrieb. Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänzende Fest-	Mittel-	verfügbare	Mittel-
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Ergebnis/Ansatz	legungen im	übertragung	Mittel abzüglich	übertragung
		EUR	EUR	EUR	(Spalten 3 - 2)	WP-Vollzug	aus Vorjahr	Ergebnis	ins Folgejahr
		1	2 ¹⁾	3	4	5 ²⁾	6	7 ³⁾	8 ⁴⁾
1	Steuern und ähnliche Abgaben								
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen								
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge								
4	Sonstige Transfererträge								
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen								
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte								
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
8	Zinsen und ähnliche Erträge								
9	Aktiviert Eigenleistungen und Bestandsveränderungen								
10	Sonstige Erträge								
11	Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)								
12	Personalaufwendungen								
13	Versorgungsaufwendungen								
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
15	Abschreibungen								
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen								
17	Transferaufwendungen								
18	Sonstige Aufwendungen								
19	Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)								
20	Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)								
	nachrichtlich								
21	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehl Betragsabdeckung								
22	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung								

1) Ansatz inkl. aller Änderungen des Wirtschaftsplans

2) Unabweisbare Mehraufwendungen nach § 15 Absatz 2 EigBG

3) = verfügbare Mittel (Spalte 2 + 5 + 6) - Ergebnis (Spalte 3)

4) Übertragbarkeit nach § 1 Absatz 3 EigBVO-Doppik festzustellen

Anlage 12

(zu § 10 i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG)

Liquiditätsrechnung

Nr.		Ergebnis	Fortgeschrieb. Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Ergänzende Fest-	Mittel-	verfügbare	Mittel-
		Vorjahr	Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr	Ergebnis/Ansatz	legungen im	übertragung	Mittel abzüglich	übertragung
		EUR	EUR	EUR	(Spalten 3 - 2)	WP-Vollzug	aus Vorjahr	Ergebnis	ins Folgejahr
		1	2 ¹⁾	3	4	5 ²⁾	6	7 ³⁾	8 ⁴⁾
1	Steuern und ähnliche Abgaben								
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen								
3	Sonstige Transfereinzahlungen								
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen								
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte								
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen								
8	Sonstige ergebniswirksame Einzahlungen								
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8)								
10	Personalauszahlungen								
11	Versorgungsauszahlungen								
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen								
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen								
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)								
15	Sonstige ergebniswirksame Auszahlungen								
16	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)								
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung (Saldo aus Nummern 9 und 16)⁵⁾								
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen								
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit								
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen								
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen								
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit								
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)								
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen								
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen								
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen								
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen								
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen								
30	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)								
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30)								
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 17 und 31)								
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen								
33a	Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals ⁶⁾								
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen								
34a	Auszahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals ⁶⁾								
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33, 33a und 34a)								
36	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 32 und 35)								
37	Wirtschaftsplanwirksame Einzahlungen (u. a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)								
38	Wirtschaftsplanunwirksame Auszahlungen (u. a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)								
39	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 37 und 38)								
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁷⁾								
41	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummer 36 und 39)								
42	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres 5) (Saldo aus den Summen Nummern 40 und 41)								
43	nachrichtlich: voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende								

¹⁾ Ansatz inkl. aller Änderungen des Wirtschaftsplans (übertragene Ermächtigungen und die Nutzung der Deckungsfähigkeit nach § 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik berühren den Ansatz nicht)

²⁾ Auszahlungen aufgrund unabweisbarer Mehraufwendungen nach § 15 Absatz 2 EigBG

³⁾ = verfügbare Mittel (Spalte 2 + 5 + 6) - Ergebnis (Spalte 3)

⁴⁾ Übertragbarkeit nach § 2 Absatz 4 Satz 1 EigBVO-Doppik festzustellen

⁵⁾ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁶⁾ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

⁷⁾ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

Anlage 13
(zu § 11 Satz 2)

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾		
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 17 EigBVO-Doppik)		
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 31 EigBVO-Doppik)		
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 35 EigBVO-Doppik)		
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 39 EigBVO-Doppik)		
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik)		
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾		
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende		
10	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)		
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾		
12	+ Einzahlungen aufgrund von übertragenen Mitteln für einzelne Vorhaben der Vorvorjahre (§ 2 Absatz 4 EigBVO-Doppik)		
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende		
14	- für bestimmte Zwecke gebunden ⁵⁾		
15	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		

¹⁾ Die Zeile 14 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 12 Nr. 42 EigBVO-Doppik).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung eines Wirtschaftsjahres gilt weiter, bis der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr gefasst ist (vgl. § 12 Absatz 4 EigBG i. V. m. § 87 Absatz 3 GemO).

⁵⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Anlage 14
(zu § 11 Satz 3 Nummer 1)

Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum 01.01. des Wirtschafts- jahres ¹⁾	Vermögensveränderungen im Wirtschaftsjahr					Stand am 31.12. des Wirtschafts- jahres (Σ Spalten 2 bis 7)
		Vermögens- zugänge	Vermögens- abgänge ²⁾	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	
		EUR					
1	2	3	4	5 ³⁾	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände							
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)							
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
2.3. Infrastrukturvermögen							
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken							
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler							
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge							
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung							
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau							
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)							
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen							
3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen							
3.3. Ausleihungen							
3.4. Wertpapiere							
insgesamt							

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

³⁾ In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3).

Anlage 15
(zu § 11 Satz 3 Nummer 2)

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. desWirt- schafts- jahres ¹⁾	zum 31.12. des Wirt- schafts- jahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	7
1. Anleihen						
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
2.1 Bund						
2.2 Land						
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						
davon Kernhaushalt						
2.4 Zweckverbände und dergleichen						
2.5 Kreditinstitute						
2.6 sonstige Bereiche						
3. Kassenkredite						
4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
Gesamtschulden						

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

Anlage 16

(zu § 13 i.V.m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am [Datum des Beschlusses] den Jahresabschluss des [Name des Eigenbetriebs] für das Jahr [Wirtschaftsjahr, für das der Beschluss gilt] mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	Erfolgsrechnung	
1.1	Summe Erträge	
1.2	Summe Aufwendungen	
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹	
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	
2.	Liquiditätsrechnung	
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Erfolgsrechnung	
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)²	
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	
3.	Bilanzsumme	

¹ Betrag muss mit dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in der Bilanz auf der Passivseite übereinstimmen.

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen der Gemeinde bzw. der Auszahlungen für Überschussabführungen an die Gemeinde (auch Vorauszahlungen)

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

- a) Verrechnung mit Verlustvortrag
- b) Einstellung in Rücklagen
- c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

- a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
- b) Entnahme aus Rücklagen
- c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
- d) Vortrag auf neue Rechnung

Artikel 3

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2020 (GBl. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages kann verzichtet werden.“

2. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Für die anderen Sondervermögen und Treuhandvermögen“ durch die Wörter „Für Sondervermögen und

Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs nicht angewendet werden,“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Krankenhausrechnungsverordnung

Die Krankenhausrechnungsverordnung vom 2. September 1988 (GBl. S. 323), die durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eigenbetriebe“ die Wörter „, selbstständige Kommunalanstalten, gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Vermögensplan“ durch die Wörter „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Gesamtplan des Haushaltsplans“ werden durch das Wort „Gesamthaushalt“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „4“ wird durch die Angabe „1 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „14“ wird durch die Angabe „15“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und des Investitionsprogramms“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „Vermögensplans“ wird durch das Wort „Liquiditätsplans“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „39 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufbewahrung von Büchern, Inventaren und Belegen auf Bild- oder Datenträgern gilt § 39 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Oktober 2020

Strobl

Synopse der Eigenbetriebsverordnungen

EigBVO – HGB	EigBVO – Doppik
§ 1 Erfolgsplan (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen. (2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.	§ 1 Erfolgsplan (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen. (2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen. (3) Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.
§ 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (1) Der Liquiditätsplan muss enthalten 1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die	§ 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (1) Der Liquiditätsplan muss enthalten 1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die

jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres, 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. (2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 4 darzustellen. (3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 5 darzustellen. (4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.	jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres, 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. (2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan sind eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend des Musters in der Anlage 4 und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend des Musters in der Anlage 5 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 6 darzustellen. (3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 7 darzustellen. (4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. § 1 Absatz 3 gilt für
--	--

(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.	Auszahlungen des Erfolgsplans entsprechend. (5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.
§ 3 Stellenübersicht (1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. (2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.	§ 3 Stellenübersicht (1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben. (2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.
§ 4 Finanzplanung Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die	§ 4 Finanzplanung Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die

folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden.	folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Sofern die Angaben nach Satz 2 nicht in den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan beziehungsweise die Angaben nach Satz 3 in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert sind, sind die Muster in den Anlagen 8 beziehungsweise 9 zu verwenden.
§ 5 Sonderregelung Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen	§ 5 Sonderregelung Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.

§ 6 Buchführung und Kostenrechnung (1) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit in Satz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Die § 35 Absätze 5 und 6, § 36 Absatz 4 und § 39 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten entsprechend. (2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind. (3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.	§ 6 Buchführung und Kostenrechnung (1) Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Von § 35 Absatz 4 GemHVO kann abgewichen werden. (2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind. (3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
§ 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss (1) Für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen	§ 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss (1) Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im

Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Bei den Rückstellungen kann auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages verzichtet werden. (2) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.	bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind. (2) Für den Jahresabschluss finden aus der Gemeindehaushaltsverordnung die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts sowie § 63, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder Verlust aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entweder mit dem Eigenkapital oder mit einem Trägerdarlehen, sofern dieses in der Eröffnungsbilanz residual gebildet wurde, zu verrechnen ist, entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. (3) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.
§ 8 Bilanz (1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend	§ 8 Bilanz (1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend

des Musters in der Anlage 6 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. § 268 Absatz 1, §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

des Musters in der Anlage 10 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 9 Erfolgsrechnung Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Absatz 1) zu gliedern.	§ 9 Erfolgsrechnung Die Erfolgsrechnung ist als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 11 aufzustellen.
§ 10 Liquiditätsrechnung Die Liquiditätsrechnung ist als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 7 aufzustellen.	§ 10 Liquiditätsrechnung Die Liquiditätsrechnung ist als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 12 aufzustellen.
§ 11 Anhang Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummern 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben 1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und 2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 286 Absätze 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.	§ 11 Anhang Für die Darstellung im Anhang gilt § 53 GemHVO mit der Maßgabe, dass 1. die Angabe nach Absatz 2 Nummer 4 entfallen kann, 2. die Angaben nach Absatz 2 Nummer 8 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses und 3. zusätzlich nach § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 8 darzustellen.	Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 13 darzustellen. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen 1. die Vermögensübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 14 und 2. die Schuldenübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 15.
§ 12 Lagebericht Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.	§ 12 Lagebericht Als Lagebericht ist ein Rechenschaftsbericht entsprechend § 54 GemHVO zu erstellen. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.
§ 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben nach dem Muster in der Anlage 9 enthalten.	§ 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben nach dem Muster in der Anlage 16 enthalten.
§ 14 Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens	§ 14 Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern, 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.	Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern, 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.
§ 15 Kassenwirtschaft Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.	§ 15 Kassenwirtschaft Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

§ 16 Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Die § 10 Absätze 1 und 2, §§ 12 und 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31, 32 und 33 GemHVO gelten entsprechend.	§ 16 Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Die § 10 Absätze 1 und 2, § 12, § 16 Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31, 32 und 33 GemHVO gelten entsprechend.
§ 17 Muster Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern in den Anlagen 1, 2 und 5 die Spalten der dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, folgenden drei Finanzplanungsjahre entfallen.	§ 17 Muster Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern in den Anlagen 1, 2 und 7 die Spalten der dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, folgenden drei Finanzplanungsjahre entfallen.
§ 18 Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens	§ 18 Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von der entsprechenden Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß der Maßgabe zu § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung in § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der bis zum <Datum vor Inkrafttreten Änderung EigBG> geltenden Fassung oder von der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.	Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) oder der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.
§ 19 Übergangsregelungen (1) Aus der erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften sich ergebende Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.	§ 19 Übergangsregelungen (1) Die im bisherigen Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß der Maßgabe zu § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung in § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der bis zum <Datum vor Inkrafttreten Änderung EigBG> geltenden Fassung nachgewiesenen Restbuchwerte sind unter Berücksichtigung der Ansatzvorschriften dieser Verordnung zu übernehmen. Die bisherigen Posten

(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden. (3) Wird die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes angewandt, gilt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiter.	des Eigenkapitals nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO sind auf die Posten des Eigenkapitals nach Anlage 10 überzuleiten. Die Ergebnissrücklagen gehen hierbei in den Gewinnrücklagen und Fehlbeträge im Posten Verlustvortrag auf. Ein unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verbleibender positiver Differenzbetrag ist in der Kapitalrücklage auszuweisen; ein negativer Differenzbetrag im Posten Verlustvortrag. Aus der erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften sich ergebende Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern. (2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.
---	--

Amtliche Abkürzung:	GKZ	Quelle:	
Neugefasst durch	16.09.1974	Fundstelle:	GBI. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408
Bek. vom:		Gliederungs-Nr:	2805-1
Gültig ab:	02.09.1974		
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974

Zum 30.01.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 18 neu gefasst, § 20 geändert, neuer § 34 eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsformen und Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit

ZWEITER TEIL

Zweckverband

1. Abschnitt: Grundlagen des Zweckverbands

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Rechtsnatur

§ 4 Aufgabenübergang und Rechte

§ 5 Rechtsverhältnisse, Satzungen

2. Abschnitt: Bildung des Zweckverbands

§ 6 Verbandssatzung

§ 7 Genehmigungsverfahren

§ 8 Entstehung des Zweckverbands

§ 9 Ausgleich

§ 10 Bedingte Pflichtaufgaben

§ 11 Pflichtverband

3. Abschnitt:

Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 12 Organe

§ 13 Verbandsversammlung

§ 14 Ausschüsse

§ 15 Geschäftsgang

§ 16 Verbandsvorsitzender

§ 17 Beamte

§ 18 Wirtschaftsführung

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

§ 20 Unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände

4. Abschnitt

Vereinigung und Eingliederung von Zweckverbänden

§ 20a Voraussetzungen einer Vereinigung

§ 20b Verbandssatzung

§ 20c Rechtsnachfolge

§ 20d	Eingliederung von Zweckverbänden
	5. Abschnitt:
	<i>Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands</i>
§ 21	Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands
§ 22	Abwicklung
§ 23	Wegfall von Verbandsmitgliedern
§ 24	Besondere Bestimmungen für Pflichtverbände

DRITTER TEIL

Gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten

§ 24a	Gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
§ 24b	Vorschriften für gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten

VIERTER TEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 25	Voraussetzung, Verfahren
§ 26	Ausdehnung der Satzungsbefugnis
§ 27	Gemeinsame Dienststellen
§ 27a	Pflichtvereinbarung

FÜNFTER TEIL

Aufsicht

§ 28	
------	--

SECHSTER TEIL

Anwendung in Sonderfällen

§ 29	Beteiligung von Zweckverbänden und Rechtsträgern gemeindefreier Grundstücke
§ 30	Anwendung auf sonstige Verbände
§ 31	Badischer Gemeindeversicherungsverband

SIEBTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32	<i>(nicht abgedruckt)</i>
§ 33	Durchführungsbestimmungen
§ 34	Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsformen und Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit

Gemeinden und Landkreise können zur kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen. Zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch Gesetz die gemeinsame Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben ausgeschlossen oder hierfür eine besondere Rechtsform vorgeschrieben ist.

ZWEITER TEIL

Zweckverband

1. Abschnitt

Grundlagen des Zweckverbands

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Gemeinden und Landkreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband) oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied eines Freiverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürli-

che Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Freiverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 3 Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 4 Aufgabenübergang und Rechte

(1) Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Landkreise zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen auf den Zweckverband über. Ergänzend dazu kann der Zweckverband für alle oder einzelne seiner Mitglieder weitere Aufgaben durchführen; deren Umfang muss im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig sein; § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bestehende Beteiligungen der Gemeinden und Landkreise an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt. Hat nach der Verbandssatzung der Zweckverband anzustreben, solche Beteiligungen an Stelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen, so sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den hierfür erforderlichen Rechtshandlungen verpflichtet.

§ 5 Rechtsverhältnisse, Satzungen

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Verbandssatzung geregelt.

(2) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich.

(3) Das Recht, Satzungen zu erlassen, steht dem Zweckverband nach Maßgabe der Gemeindeordnung für sein Aufgabengebiet zu. Der örtliche Geltungsbereich der Satzungen kann beschränkt werden.

(4) Auf Satzungen über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, über den Anschluß- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Recht der Einwohner, Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie über das Verwaltungszwangsverfahren und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen entsprechende Anwendung.

(5) Die Zweckverbände sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen.

2. Abschnitt Bildung des Zweckverbands

§ 6 Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des Zweckverbands als Freiverband muß von den Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart werden.

(2) Die Verbandssatzung muß bestimmen

1. die Verbandsmitglieder,
2. die Aufgaben,
3. den Namen und Sitz,
4. die Verfassung und Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane und deren Geschäftsgang,
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (§ 19 Abs. 1 Satz 1),
6. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbands.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 2). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bildung des Zweckverbands zulässig und die Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vereinbart ist. Soll der Zweckverband Weisungsaufgaben erfüllen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtmäßigem Ermessen.

(2) Ist für die Erfüllung einer Aufgabe, für die der Zweckverband gebildet werden soll, oder für die Durchführung einer weiteren Aufgabe eine besondere Genehmigung erforderlich, kann die Verbandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die besondere Genehmigung versagt wird.

§ 8 Entstehung des Zweckverbands

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung ist mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in der Bekanntmachung der Genehmigung für die Bekanntmachung der Verbandssatzung eine andere Form bestimmen.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung, sofern in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Werden Genehmigung und Verbandssatzung getrennt bekanntgemacht (Absatz 1 Satz 2), ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

§ 9 Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Vereinbarungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen abschließen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbands ergeben.

§ 10 Bedingte Pflichtaufgaben

(1) Kann eine freiwillige Aufgabe durch mehrere kommunale Aufgabenträger nur gemeinsam in wirksamer Weise oder gemeinsam wesentlich wirtschaftlicher oder zweckmäßiger erfüllt werden, so kann die Aufgabe für die Beteiligten nach deren Anhörung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zur Pflichtaufgabe erklärt werden, wenn für die Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Dasselbe gilt, wenn die Erfüllung einer freiwilligen Aufgabe zugleich den Einwohnern eines anderen oder mehrerer anderer kommunaler Aufgabenträger in einem Umfang zugute kommt, daß eine gemeinsame Finanzierung geboten ist und wenn

für die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Die Aufgabe ist von den Beteiligten in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, gemeinsam zu erfüllen.

(2) Zu Pflichtaufgaben nach Absatz 1 können erklärt werden die Errichtung, Unterhaltung sowie der Betrieb von Einrichtungen

1. des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. der Naherholung,
3. der Fernwärmeversorgung,
4. der Wasserversorgung,
5. der Abwasserbeseitigung.

§ 11 Pflichtverband

(1) Besteht für die Bildung eines Zweckverbands zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben ein dringendes öffentliches Bedürfnis, kann die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 28 Abs. 2) den beteiligten Gemeinden und Landkreisen eine angemessene Frist zur Bildung eines Zweckverbands setzen.

(2) Wird der Zweckverband innerhalb der Frist nicht gebildet, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bildung des Zweckverbands und erläßt gleichzeitig die Verbandssatzung (§ 6 Abs. 2). Vor dieser Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Übertragung bestimmter Pflichtaufgaben auf einen bestehenden Zweckverband und für den Anschluß von Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben an einen bestehenden Zweckverband.

(4) Im übrigen gelten § 7 Abs. 1 Satz 3 und §§ 8 und 9 entsprechend. Hält die Rechtsaufsichtsbehörde einen Ausgleich nach § 9 für erforderlich, so kann sie diesen selbst regeln, wenn die Beteiligten dies beantragen oder sich nicht innerhalb einer von der Rechtsaufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

3. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 12 Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandssatzung kann als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden und daß einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben; dabei bleiben diejenigen Verbandsmitglieder außer Be-

tracht, an denen Gemeinden oder Landkreise unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

(3) Erfüllt der Zweckverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß diese Verbandsmitglieder insoweit gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen können. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefaßt wird.

(4) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 38 Abs. 1 der Landkreisordnung. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter einer Gemeinde vom Gemeinderat, die weiteren Vertreter eines Landkreises vom Kreistag widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten; Satz 2 gilt entsprechend. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Zweckverbands ein Verbandsmitglied betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.

§ 14 Ausschüsse

(1) Durch die Verbandssatzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzugeben oder durch den Verband in der von diesem vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(2a) Für die Verbandsversammlung gilt § 37a der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Verbandssatzung kann eine größere Mehrheit bestimmen.

(4) Für den Geschäftsgang eines Verwaltungsrats und von beschließenden Ausschüssen der Verbandsversammlung finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.

(2) Weisungsaufgaben des Zweckverbands erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist die Verbandsversammlung für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ist in der Verbandssatzung ein Verwaltungsrat vorgesehen, kann diese bestimmen, daß die Stellvertreter aus dessen Mitte gewählt werden. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister einer Gemeinde oder ein Landrat eines Landkreises sein, die dem Zweckverband angehören; er muß es sein, wenn der Zweckverband Weisungsaufgaben zu erfüllen hat.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. Im übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sowie § 13 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Beamte

(1) Der Zweckverband besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Hauptamtliche Beamte dürfen nur ernannt werden, wenn dies in der Verbandssatzung vorgesehen ist.

§ 18 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen nicht anzuwenden sind,
2. erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als weiterer Posten oder als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,
3. erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden,
4. Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen,
5. Kredite abweichend von § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung auch zur Rückführung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen,
6. auf der Passivseite der Bilanz nach § 52 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung die Nummer 1.1 als »Basiskapital und Kapitalrücklagen« bezeichnet und in die Nummern 1.1.1 »Basiskapital« und 1.1.2 »Kapitalrücklagen« untergliedert wird sowie die Nummer 1.2 als »Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen« bezeichnet wird,

7. § 4, sofern vom Zweckverband nur ein Betriebszweck ausgeübt wird, und § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewendet werden müssen,
8. von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden kann; dies gilt nicht, wenn dem Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bemessen, dass der Finanzbedarf für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.
- (2) Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben kann eine andere Regelung vereinbart werden.
- (3) Das Recht zur Erhebung von Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.

§ 20

Unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände

- (1) Die Verbandssatzung eines Zweckverbands, dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens oder einer Einrichtung im Sinne des § 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist, kann bestimmen, daß auf die Verfassung und Verwaltung oder die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden mit der Maßgabe, daß
1. an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt,
 2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat treten kann,
 3. neben dem Betriebsausschuß beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können,
 4. von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden kann.

§ 18 Nummer 8 gilt entsprechend.

- (2) Für die Deckung des Finanzbedarfs gilt § 19 entsprechend.

4. Abschnitt

Vereinigung und Eingliederung von Zweckverbänden

§ 20a

Voraussetzungen einer Vereinigung

- (1) Zwei oder mehrere Zweckverbände können die Vereinigung zu einem neuen Zweckverband vereinbaren. In der Vereinbarung ist festzulegen, wer die Rechte des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands bis zur erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl eines Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung wahrnimmt.
- (2) Die Vereinigung bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Verbandsversammlungen der betroffenen Zweckverbände. Die Beschlüsse bedürfen jeweils der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Die Verbandssatzung der jeweils betroffe-

nen Zweckverbände kann bestimmen, dass eine größere Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) § 11 gilt entsprechend.

§ 20b Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des neuen Zweckverbands muss von den beteiligten Zweckverbänden eine Verbandssatzung vereinbart werden. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung des neuen Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 20c Rechtsnachfolge

Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände.

§ 20d Eingliederung von Zweckverbänden

Die §§ 20a bis 20c gelten für die Eingliederung eines Zweckverbands in einen anderen entsprechend.

5. Abschnitt Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 21 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

(1) Soll der Zweckverband weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen, gelten für die Änderung der Verbandssatzung §§ 6 und 7 entsprechend.

(2) Alle sonstigen Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Sie kann ferner bestimmen, daß der Beschluß der Verbandsversammlung der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedarf.

(3) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, bedarf es des Antrags dieser Mitglieder; für das Verfahren zur Änderung der Verbandssatzung gilt Absatz 2.

(4) Der Beschluß über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung; dies gilt nicht, wenn die Verbandssatzung einen Ausschluß vorsieht und die in der Verbandssatzung bestimmten Voraussetzungen für den Ausschluß gegeben sind.

(5) Die Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 3 und der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Änderungen der Verbandssatzung und der Beschluß über die Auflösung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekanntzumachen.

§ 22 Abwicklung

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 23 Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Fallen Gemeinden oder Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluß mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihr Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls die neue Körperschaft dem Ausschluß widerspricht oder der Zweckverband ihrem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Rechtsaufsichtsbehörde. In diesem Fall regelt die Rechtsaufsichtsbehörde auch die aus der Veränderung sich ergebenden Verhältnisse zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend beim Wegfall sonstiger Mitglieder.

§ 24

Besondere Bestimmungen für Pflichtverbände

(1) Hat nach der Verbandssatzung eines Pflichtverbands die Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung zu beschließen, bedürfen diese der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Ist eine der Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbands weggefallen, hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Zweckverband aufzulösen.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 und 2 gelten § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 8, im Fall des Absatzes 2 auch § 22, entsprechend.

DRITTER TEIL

Gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten

§ 24a

Gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten

(1) Gemeinden und Landkreise können eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung einer Satzung (Anstaltssatzung) errichten. Sie können auch einer bestehenden selbstständigen Kommunalanstalt oder einer bestehenden gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt beitreten; der Beitritt erfolgt durch die zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Änderung der Anstaltssatzung. §§ 102a, 102b und 102d der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Eine selbstständige Kommunalanstalt kann mit einer anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Anstaltssatzung der aufnehmenden selbstständigen Kommunalanstalt oder der aufnehmenden gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt verschmolzen werden.

(3) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich Gemeinden und Kreise beteiligt sind, kann durch Formwechsel in eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen. Voraussetzungen eines Formwechsels sind

1. die Vereinbarung der Anstaltssatzung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt durch die beteiligten Körperschaften,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

§ 102c der Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt wird aus dessen Mitte gewählt. Vorsitzendes Mitglied soll der gesetzliche Vertreter einer der beteiligten Gemeinden oder Landkreise sein.

§ 24b

Vorschriften für gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten

(1) Die Anstaltssatzung einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt muss mindestens die nach § 6 Absatz 2 erforderlichen Bestimmungen treffen. Weiter muss sie Angaben enthalten über

1. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Eigenkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
2. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen zu erlassen, übertragen werden,
3. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

(2) Die Anstaltssatzung, Änderungen der Aufgaben und die Auflösung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Über Änderungen der Anstaltssatzung und die Auflösung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt entscheidet der Verwaltungsrat. Die Änderung der Anstaltsaufgabe, die Aufnahme und das Ausscheiden eines Beteiligten, die Erhöhung des Eigenkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten zu verteilen. § 22 gilt entsprechend.

VIERTER TEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 25

Voraussetzung, Verfahren

(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt oder sich verpflichtet, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Es kann auch vereinbart werden, dass eine Körperschaft den übrigen Beteiligten Bedienstete zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellt.

(2) Erfüllt eine Körperschaft eine Aufgabe für die übrigen Beteiligten, gestattet sie diesen insbesondere die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung, so gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Verpflichtet sich eine Körperschaft, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, so bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt. Körperschaften, denen Bedienstete zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, können ihnen wie eigenen Bediensteten Befugnisse übertragen.

(3) In der Vereinbarung können den übrigen Beteiligten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden. Im Fall der Aufgabenerfüllung kann insbesondere vereinbart werden, daß

1. die übernehmende Körperschaft und die übrigen Beteiligten einen gemeinsamen Ausschuß zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen bilden,
2. die übrigen Beteiligten gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen können. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue

Beschluß mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen gefaßt wird oder wenn ein gemeinsamer Ausschuß nach Nummer 1 dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

(4) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet, so muß sie die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann.

(5) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Einbeziehung weiterer Aufgaben und die Aufhebung der Vereinbarung. § 7 gilt entsprechend.

(6) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 26

Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtete Körperschaft kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die Körperschaft kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 27

Gemeinsame Dienststellen

(1) Gemeinden und Landkreise können die Bildung gemeinsamer Dienststellen zur gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben vereinbaren. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Körperschaften eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Körperschaften bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Körperschaft aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, die für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

§ 27a

Pflichtvereinbarung

(1) Besteht für den Abschluß einer Vereinbarung zur Erfüllung oder Durchführung bestimmter Pflichtaufgaben ein dringendes öffentliches Bedürfnis, kann die in § 28 Abs. 2 bestimmte Rechtsaufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Landkreisen eine angemessene Frist zum Abschluß der Vereinbarung setzen.

(2) Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Vereinbarung fest (Pflichtvereinbarung). Vor dieser Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.

(3) § 7 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Absätze 1, 2, 3, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 sowie § 26 gelten entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Aufsicht

§ 28

(1) Der Zweckverband und die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt stehen unter staatlicher Aufsicht. Die §§ 118, 120 bis 127 und 129 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Rechtsaufsichtsbehörde ist:

1. Das Landratsamt, wenn nur Gemeinden beteiligt sind, die seiner Aufsicht unterstehen;
2. das Regierungspräsidium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn an dem Zweckverband oder an der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt andere als die in Nummer 1 genannten Gemeinden seines Regierungsbezirks oder Landkreise beteiligt sind, die keinem anderen Regierungsbezirk angehören;
3. das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden und Landkreise über einen Regierungsbezirk oder das Land hinaus erstreckt oder wenn das Land oder der Bund beteiligt sind.

(3) Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 das Regierungspräsidium.

(4) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde und im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

SECHSTER TEIL **Anwendung in Sonderfällen**

§ 29

Beteiligung von Zweckverbänden und Rechtsträgern gemeindefreier Grundstücke

Zweckverbände und Rechtsträger gemeindefreier Grundstücke stehen bei Anwendung dieses Gesetzes den Gemeinden gleich.

§ 30

Anwendung auf sonstige Verbände

(1) Ist durch Gesetz die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben der Gemeinden oder Landkreise vorgeschrieben oder zugelassen, findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit insoweit Anwendung, als gesetzlich keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Regelungen in anderen Gesetzen für Zweckverbände gelten auch für Nachbarschaftsverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Feuerlöschverbände und Planungsverbände.

(3) Auf Planungsverbände nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Bundesbaugesetzes sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Bundesbaugesetz nichts anderes ergibt.

(4) Stehen nach den für einen sonstigen Verband geltenden sondergesetzlichen Vorschriften einer anderen Behörde Befugnisse zu, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde Entscheidungen nach diesem Gesetz im Einvernehmen mit der anderen Behörde.

§ 31

Badischer Gemeindeversicherungsverband

(1) Der Badische Gemeindeversicherungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Verbands werden in der Satzung geregelt. Der Verband betreibt die in der Satzung zugelassenen Versicherungszweige. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Der Verband kann nach § 385 a des Aktiengesetzes mit Genehmigung des Innenministeriums in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(4) Für die Aufsicht gilt § 28 Abs. 1 entsprechend. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde.

SIEBTER TEIL Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32 Verbandssatzungen bestehender Zweckverbände und sonstiger Verbände sowie bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(nicht abgedruckt)

§ 33 Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium erläßt die Rechtsverordnung zur Regelung der Anwendung der Bestimmungen zur Durchführung des Gemeindewirtschaftsrechts auf den Zweckverband. Dabei kann für Zweckverbände mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eine Eigenprüfung vorgeschrieben werden.

§ 34 Übergangsregelung

Ist das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans eines Zweckverbands nach den Vorschriften über die Gemeindewirtschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebengesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) bereits eingeleitet, so kann das Verfahren nach den vor dessen Inkrafttreten geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 35 ^{*)} Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten unbeschadet des § 27 Abs. 1 alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen;
2. der Zweite Teil der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 (Reg. Bl. S. 45) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen;
3. das preuß. Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 GS. S. 115);
4. Art. XI der Bad. Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935 (GVBl. S. 103).

Fußnoten

- * Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 1963 (Ges. Bl. S. 114). Der in Absatz 2 Satz 1 genannte § 27 bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung.

Stadt Rottenburg am Neckar

Stand 31.12.2019

